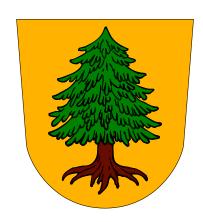
Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über die Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Viechtach (Marktsatzung – MS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 000545

Dokumenten-Nummer: 013151

Satzung:	Aus- fertigungs- datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt- machung:	Tag der amtlichen Bekannt- machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	05.04.1988	05.04.1988	Niederlegung und Bekanntga- be der Niederle- gung durch An- schlag	11.04.1988	19.04.1988
1. Änderung	01.12.2009	30.11.2009	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	02.12.2009	03.12.2009
2. Änderung	18.02.2010	08.02.2010	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	22.02.2010	23.02.2010, 01.01.2011

Gz. 5.0/0280/013151 Seite 1 von 8

Satzung:	Aus- fertigungs- datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt- machung:	Tag der amtlichen Bekannt- machung:	Inkrafttreten:
3. Änderung	07.11.2011	10.10.2011	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten		01.01.2012
4. Änderung	19.10.2012	01.10.2012	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	22.10.2012	23.10.2012
5. Änderung	08.12.2015	07.12.2015	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	11.12.2015	12.12.2015
6. Änderung	08.02.2018	05.02.2018	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	09.02.2018	10.02.2018
7. Änderung	06.06.2023	05.06.2023	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 6/2023	06.06.2023	01.01.2024
8. Änderung	07.11.2023	06.11.2023	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 13/2023	08.11.2023	01.01.2024

Gz. 5.0/0280/013151 Seite 2 von 8

Satzung über die Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Viechtach (Marktsatzung – MS)

Vom 05.04.1988

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zahl und Bezeichnung der Märkte

- (1) In der Stadt Viechtach finden jährlich zwei Jahrmärkte und jede Woche ein Wochenmarkt statt. Die Märkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Viechtach.
- (2) Jahrmarkttage sind:
 - a) Kreuzmarkt (am Sonntag vor Christi Himmelfahrt),
 - b) Kalter Markt (am dritten Sonntag im Oktober)
- (3) Wochenmarkt ist an jedem Mittwoch einer Woche. Fällt auf den Mittwoch ein Feiertag, findet der Markt den Tag vorher statt.

§ 2 Platz und Öffnungszeiten der Jahr- und Wochenmärkte

- (1) Für die Jahrmärkte werden der Stadtplatz in Viechtach und die linke Seite der Mönchshofstraße bis zum Haus Nr. 7 als Marktplatz bestimmt. Für den Kalten Markt wird zusätzlich als Marktplatz die Linprunstraße bis Hausnummer 8, die Ringstraße und die Mönchshofstraße bis Hausnummer 11 als Marktplatz bestimmt.
- (2) Die Wochenmärkte finden auf dem Stadtplatz im Bereich des Stadtbrunnens und auf dem Platz vor der Kirche (Westseite) statt.
- (3) Der Marktverkauf beginnt um 07.00 Uhr. Er endet bei den Wochenmärkten um 12.30 Uhr, bei den Jahrmärkten, die werktags stattfinden um 12.00 Uhr und bei den Jahrmärkten, die sonntags stattfinden um 17.00 Uhr.
- (4) Soweit Platz und Öffnungszeiten neu festgelegt werden, wird dies durch Anschlag an den Gemeindetafeln öffentlich bekanntgegeben.

§ 3 Verbotener Marktverkehr

Außerhalb der festgelegten Markttage und der zugelassenen Verkaufszeiten ist jeder Marktverkehr verboten, soweit die Stadt Viechtach keine Ausnahmegenehmigung erteilt. § 8 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

Gz. 5.0/0280/013151 Seite 3 von 8

§ 4 Gegenstände des Jahrmarktes

- (1) Gegenstände des Jahrmarktes sind Waren aller Art mit Ausnahme von Waren, deren Vertrieb durch gesetzliche Vorschrift verboten ist.
- (2) Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen dürfen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 5 Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktes sind:

- Lebensmittel i. S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Vieh's.

§ 6 Gebühren

weggefallen

§ 7 Zulassung

- (1) Die Stadt Viechtach kann aus sachlich gerechfertigtem Grund im Einzelfall die Zulassung nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung, gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird oder ferner der Standplatzbewerber gegen bestehende Gesetze und Vorschriften verstößt.

§ 8 Standplätze, Zuweisung

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Viechtach für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für den jeweiligen Markttag (Einzelerlaubnis). Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

Gz. 5.0/0280/013151 Seite 4 von 8

- (3) Die Einzel- und Dauererlaubnis ist unter Angabe über die Größe des gewünschten Platzes oder Standes und die Art der feilzuhaltenden Waren schriftlich zu beantragen. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden. Über die Einzel- und Dauererlaubnis entscheidet die Stadt Viechtach innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend. Hat die Stadt Viechtach nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, so gilt die Einzel- oder Dauererlaubnis als erteilt.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 7.30 Uhr nicht ausgenutzt wurde oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben wird, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen. Der vorherige Erlaubnisinhaber hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Stadt Viechtach versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Jahr- oder Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
- (7) Die Erlaubnis kann von der Stadt Viechtach widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wurde
 - 2. der Platz des Jahr- oder Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird
 - 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben
 - 4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung zu erhebenden Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Viechtach die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 9 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit, in Ausnahmefällen mit Erlaubnis der Stadt Viechtach am Vorabend, angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

Gz. 5.0/0280/013151 Seite 5 von 8

(2) Alle Wagen und Fahrzeuge, soweit sie nicht für den Marktverkehr benötigt werden, sind auf den öffentlichen Parkflächen der Stadt Viechtach ordentlich abzustellen. Nicht benötigte Kisten, Körbe und dgl. sind im Wagen oder Fahrzeug aufzubewahren.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 0,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter - gemessen ab Straßenoberfläche - haben und dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Zur Abdeckung der Verkaufsstände und Waren dürfen keine zerrissenen oder verschmutzte Planen, Dächer oder Schirme verwendet werden.
- (3) Die Fieranten haben ihre Verkaufsstände, Waren oder ihr Zubehör selbst zu sichern. Die Stadt Viechtach übernimmt für den Verlust oder die Beschädigung der Verkaufsstände, Waren oder des Zubehörs durch Diebstahl, Naturereignisse und andere Vorfälle keine Haftung.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Viechtach weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben stattdessen ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Stadteigene Stände sind pfleglich zu behandeln und vollständig zurückzugeben.

§ 11 Verhalten der Fieranten auf dem Jahr- und Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit der Zulassung zu den Märkten die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Gz. 5.0/0280/013151 Seite 6 von 8

- (3) Es ist insbesondere unzulässig
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten
 - 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
 - 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde
 - 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Den Weisungen der Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12 Sauberhaltung des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Angefallene Abfälle sind durch die Fieranten selbst einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.

§ 13 Haftung

Die Stadt Viechtach haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Finden Märkte wegen Gründen, welche die Stadt Viechtach nicht zu vertreten hat, nicht statt, können gegen die Stadt keinerlei Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO können Zuwiderhandlungen gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

- 1. den verbotenen Marktverkehr (§ 3)
- 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz (§ 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2)
- 3. die sofortige Räumung des Standplatzes (§ 8 Abs. 7 letzter Satz)
- 4. den Auf- und Abbau (§ 9)
- 5. die Verkaufseinrichtungen (§ 10 Abs. 1, 2 und 4)
- 6. die Plakate und die Werbung (§ 10 Abs. 6)
- 7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten (§ 10 Abs. 7)

Gz. 5.0/0280/013151 Seite 7 von 8

- 8. das Verhalten auf den Märkten (§ 11 Abs. 1 und 2)
- 9. das Anbieten von Waren im Umhergehen (§ 11 Abs. 3 Nr. 1)
- 10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen (§ 11 Abs. 3 Nr. 2)
- 11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 und 4)
- 12. die Gestattung des Zutritts (§ 11 Abs. 4 Satz 1)
- 13. die Folgeleistung (§ 11 Abs. 4 Satz 2)
- 14. die Ausweispflicht (§ 11 Abs. 4 Satz 3)
- 15. die Sauberhaltung des Marktplatzes (§ 12 Abs. 1 u. 2)

mit Geldbuße belegt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Gemeindeverordnung (Marktordnung) über die Abhaltung von Märkten in der Stadt Viechtach vom 8.5.1967, soweit sie nicht bereits durch Zeitablauf ihre Gültigkeit verloren hat und die Satzung zur Änderung der Gemeindeverordnung vom 28.2.1968 außer Kraft.

Viechtach, 05.04.1988

Niedermayer, MdL erster Bürgermeister

Gz. 5.0/0280/013151 Seite 8 von 8